



Drucksache: 014/2013

Bezug: 26/2004

Datum: 04.03.2013

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	13.03.2013	öffentlich
----------------------	--------------	------------	------------

Tagesordnungspunkt:

Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018

Sachverhalt / Problem	Vorbereitung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018
Ziel	Mitteilung von Wahlvorschlägen an den Fachbereich Jugend und Familie
Finanzielle Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> ja Betrag in EUR:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Im Haushaltsplan vorgesehen	
<input type="checkbox"/> ja THH/Produktgruppe:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Finanzierung:	
Zeitraumen für Realisierung	Bis Ende April 2013

<i>Romul</i>	<i>Dauser</i>		
--------------	---------------	--	--

Sachbearbeitung /
Fachbereichsleitung

Dezernats- bzw.
Eigenbetriebsleitung

Dezernatsleitung 1
(bei finanziellen Auswirkungen,
ausgenommen Eigenbetriebe)

Landrat

Antrag:

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden beauftragt, dem Fachbereich Jugend und Familie bis Ende April 2013 geeignete Personen für die Wahl als Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 vorzuschlagen.

Sachverhalt:

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 gewählten Jugendschöffen bei den Amts- und Landgerichten endet am 31.12.2013.

Gemäß § 35 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) werden die Jugendschöffen auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses gewählt. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 Satz 2 JGG).

Durch gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 27.11.2012 über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 (VwV-Schöffen) wurde folgender Zeitplan für die Wahl festgelegt:

Die Amtsgerichte teilen dem für ihren Sitz zuständigen Jugendhilfeausschuss bis spätestens 28.03.2013 die Zahl der insgesamt zu wählenden Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für die Jugendschöffengerichte und Jugendkammern mit. Der Jugendhilfeausschuss stellt dann durch Beschluss in seiner Sitzung am 17.06.2013 die Vorschlagsliste für die Jugendschöffen auf. Die beschlossene Vorschlagsliste ist eine Woche lang öffentlich auszulegen, was bis spätestens 12.07.2013 abgeschlossen sein soll. Die Übersendung der Vorschlagsliste an das Amtsgericht hat bis spätestens 02.08.2013 zu erfolgen. Die Wahl der Schöffen aus der Vorschlagsliste erfolgt durch einen Wahlausschuss beim Amtsgericht bis spätestens 30.09.2013.

Der Jugendhilfeausschuss soll ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen benötigt werden. In der letzten Amtsperiode betrug die Zahl der benötigten Haupt- und Hilfsschöffen beim Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Heidenheim und bei der Jugendkammer des Landgerichts Ellwangen insgesamt 16 Personen.

Für die Voraussetzungen der Aufnahme in die Vorschlagsliste gelten die §§ 31 bis 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sowie § 35 JGG. Danach soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Es dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sind. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein.

Folgende Personengruppen dürfen nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden:

Personen, die zum Amt eines Schöffen unfähig sind nach § 32 GVG:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Personen, die nach § 33 GVG nicht berufen werden sollen:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (01.01.2014) das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode (01.01.2014) vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind,
6. Personen die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Personen, die nach § 34 GVG nicht berufen werden sollen:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

Gemäß § 35 dürfen folgende Personen die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die nach § 35 GVG die Berufung ablehnen dürfen, dann nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden sollen, wenn damit zu rechnen ist, dass sie von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen.

Die Vorschlagsliste muss gemäß § 36 Abs. 2 GVG folgende Angaben über die vorgeschlagenen Personen enthalten:

- den Familiennamen,
- den Geburtsnamen, wenn er nicht mit dem Familiennamen übereinstimmt,
- den Vornamen,
- den Geburtstag,

- den Geburtsort, bei kreisangehörigen Gemeinden in Deutschland mit Angabe des Landkreises, bei Gemeinden im Ausland mit Angabe des Staates,
- den Beruf,
- die Wohnanschrift mit Straße und Hausnummer.

Es ist darauf zu achten, dass diese Angaben zu jeder Person vollständig und zutreffend sind.